



# Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Hessen

(letzte Aktualisierung: 11.12.2020)



## Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe .....	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Finanzierungsmöglichkeiten .....	12
4. Beratung und Zuständigkeiten .....	22
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	26
6. Direkter Einstieg .....	28
7. Hochschulstudium .....	31

## 1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Hessen führt der Weg in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in der Regel über die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“.

Für Personen mit anderen schulischen Qualifikationen und - auch fachfremden - Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).

**Hinweis:** In Hessen gibt es nur wenige Stellen für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten. Erst seit 01.8.2020 ist die Möglichkeit einer Mitarbeit in allen Gruppenformen in Tageseinrichtungen für Kinder gesetzlich verankert.

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Hessen über unterschiedliche Formen von BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit / die Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Hinweis:** Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

## 1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Höheren Berufsfachschulen** statt und dauert zwei Jahre. Im zweiten Jahr gibt es die Möglichkeit, zwischen den Bereichen Sozialpädagogik oder Sozialpflege zu wählen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über Schüler-BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index;BERUFENETJSESSIONID=ZznYWrggiQ18AsbpXbxMTz8SQxtBIC0UdsE63iUJrkviQ6I1b-4N!-79328597?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9031>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/detailansicht/9170>

## 1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Hessen an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Sie baut auf der Qualifikation Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik auf. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9162>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/detailansicht/9159>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In Hessen gibt es drei Formen der Ausbildung: **vollzeitschulisch**, **teilzeitschulisch** und **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA)**.

**Hinweis:** An manchen Fachschulen in Hessen wird die PivA auch als PiA bezeichnet. So heißt ein vergleichbares Ausbildungsformat in benachbarten Bundesländern.

Es gibt Verkürzungsmöglichkeiten (siehe hierzu Kapitel 2 dieses Dokuments). Altersgrenzen zur Aufnahme in diese Ausbildungsformen gibt es nicht. Die Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann von den einzelnen Fachschulen auch innerhalb der jeweiligen Ausbildungsformen unterschiedlich organisiert werden.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bietet weiterführende Informationen auf einer eigenen Website:

<https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/erzieherausbildung/>

### 1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert in der Regel drei Jahre und gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend fachschulischer Unterricht (unvergütet, ggf. förderfähig über Schüler-BAföG, Aufstiegs-BAföG – AFBG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter) mit integrierten Praktika
- einjähriges Berufspraktikum (vergütbar) mit schulischer Begleitung. Das Berufspraktikum muss in einer entsprechenden Praxiseinrichtung abgeleistet werden

Weitere Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.

### 1.2.2 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

In der teilzeitschulischen Ausbildung kann die fachtheoretische Fachschulausbildung auf bis zu vier Jahre (Vergütung möglich, ggf. förderfähig über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter) verteilt werden. Anschließend findet ein Berufspraktikum (vergütet) mit schulischer Begleitung von bis zu einem Jahr statt, das in einer entsprechenden Praxiseinrichtung abgeleistet werden muss. Die Wahl der Organisationsform obliegt der jeweiligen Schule.

In dieser Ausbildungsform kann die fachschulische Ausbildung mit einer beruflichen Tätigkeit verknüpft werden, die nicht im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verortet sein muss (z.B. im alten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Beruf). Fachschulen können allerdings eine begleitende Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung verlangen. Fachschülerinnen und Fachschüler können von Beginn der Ausbildung an zu 100% auf den Personalschlüssel angerechnet werden. So können Anstellungsträger eine Vergütung refinanzieren.

### 1.2.3 Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) dauert insgesamt 3 Jahre. Die Fachschülerinnen und Fachschüler besuchen während der PivA eine Fachschule und arbeiten von Beginn an parallel dazu in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Sie erhalten für die Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung ein Gehalt. Die Ausbildung ist ggf. auch förderfähig über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/das Jobcenter. Diese Ausbildungsform wird seit 2019 an mehreren Standorten in Hessen angeboten. Die Zahl der PivA durchführenden Standorte steigt. In Kapitel 5 finden Sie Fachschulen, die diese Ausbildungsform anbieten.

## 2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in Hessen erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten. Daher lohnt sich die Kontaktaufnahme mit mehreren Schulen.

**Hinweis:** Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

## Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

**Die Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier:**

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

### 2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Zugangsvoraussetzungen sind gefordert:

- die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe
- **oder** ein Zeugnis über den mittleren Abschluss (Realschulabschluss)
- **oder** ein Abschlusszeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule
- **oder** ein Zeugnis der Fachschulreife
- **oder** ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Gleichwertigkeit

Das Zeugnis muss mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nachweisen, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen sich einem Auswahlverfahren unterziehen.

Auch Bewerberinnen und Bewerber, die aus einem ausländischen Bildungssystem in die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten überwechseln wollen, müssen sich in der Regel einem Auswahlverfahren nach § 5 der „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten“ Hessens unterziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Aufgenommen werden kann nur, wer bis zum Bewerbungsschluss das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Diese Regelungen sind nachzulesen in der „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten“ (Berufsfachschulverordnung) Hessens:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozAssBFSchulAPrVHErahmen>

## 2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle drei Ausbildungsformate gelten grundsätzlich die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Als Zugangsvoraussetzungen sind gefordert:

- die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe
- **oder** ein Zeugnis des mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (in Zweifelsfällen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Staatliche Schulamt)
- **und** der Nachweis beruflicher Erfahrung durch: einen Berufsabschluss – aufbauend auf dem mittleren Abschluss – als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“
- **oder** der Abschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Berufsausbildung aufbauend auf dem mittleren Abschluss – von mindestens zweijähriger Dauer
- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Ausbildung und die Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren allgemeinbildenden Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, müssen **deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein gängiges Zertifikat nachweisen.

Wer sich mit Nachweis des Niveaus **B2** bei Aufnahme in die Fachschule zur Teilnahme an einer verstärkten Sprachförderung im Rahmen des Wahlunterrichts anmeldet, kann ebenfalls aufgenommen werden. Der Nachweis erfolgt durch ein gängiges Zertifikat.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Aufnahmevoraussetzungen, Informationen zur Anmeldung und Aufnahme sowie dem Auswahlverfahren der Fachschulen für Sozialwesen -Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen finden Sie in den **§§ 3 bis 5** der „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen“. Im Anhang der Verordnung finden sich Formblätter, unter anderem für die Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung. Zur Verordnung: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHErahmen>

## Feststellungsprüfung

Abweichend von den oben genannten Vorgaben kann in Hessen zugelassen werden, wer in einer Feststellungsprüfung eine gleichwertige berufliche Vorbildung nachgewiesen hat. Als gleichwertig kann anerkannt werden:

- eine einschlägige Vollzeitberufstätigkeit von 36 Monaten (zur Anrechnung von Familien- und Ehrenamtszeiten siehe § 3 (3) Satz 2)
- **oder** eine abgeschlossene in- oder ausländische Berufsausbildung, die Kompetenzen vermittelt hat, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entsprechen **und** eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum
- **oder** eine Tätigkeit als Tagespflegeperson von 33 Monaten Dauer, nachzuweisen über das örtliche Jugendamt **und** eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum
- **oder** das Abitur **und** eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum
- **oder** die Fachhochschulreife aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums **und** eine mindestens 3-monatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum; einschlägige Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife werden auf die dreimonatige Tätigkeit angerechnet
- **oder** der Abschluss der Fachoberschule, Form A oder B, **und** eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum.

Die Feststellungsprüfung wird von der jeweiligen Fachschule durchgeführt, bei der man sich bewirbt. Das Verfahren regeln die Fachschulen in eigener Verantwortung. Es kann sich von Schule zu Schule unterscheiden. Bitte informieren Sie sich direkt bei Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik über die jeweiligen Bedingungen der Feststellungsprüfung.





<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Hinweis:** Über die Agentur für Arbeit in Hessen können 2x sechswöchige Praktika gewährt werden, um die einschlägigen Praxiserfahrungen von 3 Monaten zu erreichen. Diese müssen dann bei zwei unterschiedlichen Arbeitgebern stattfinden. **Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts** während der Ausbildungen und **beim Erlang praktischer Vorerfahrungen** finden Sie in **Kapitel 3**.

Kriterien, die der Entscheidung der Prüfungskommission in der Feststellungsprüfung zugrunde liegen sollen, finden Sie in der Hessischen Fachschulverordnung im **Anhang 1b**:  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV2Anlage1b>  
(die Verlinkung zur Fachschulverordnung kann aus technischen Gründen möglicherweise nicht direkt geöffnet werden. Ggf. müssen Sie diese direkt in den Browser kopieren)

Wer die Feststellungsprüfung besteht, erwirbt das Recht, in Hessen bereits während einer Ausbildung in Teilzeitform auf den Personalschlüssel angerechnet werden zu können. Die Feststellungsprüfung muss vor Beginn des Auswahlverfahrens nach **§ 5** der Fachschulverordnung abgeschlossen sein.

**Hinweis:** Im Schuljahr 2020/21 wurde pandemiebedingt die Feststellungsprüfung durch ein Aufnahmeverfahren nach Aktenlage ersetzt. Auf die Aufnahmebedingung einer mindestens dreimonatigen einschlägigen Vollzeitberufstätigkeit oder eines entsprechenden Vollzeitpraktikums wurde verzichtet, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie keine einschlägigen Praktikumsplätze verfügbar waren. Basis war in diesem Fall der formlose Nachweis erfolgloser Bemühungen. Siehe **§ 3 (5)** der oben verlinkten Prüfungsordnung.

## Übersicht der Verkürzungsmöglichkeiten

Es gibt in Hessen mehrere Möglichkeiten, die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu verkürzen. Verkürzungen liegen in der Entscheidungskompetenz der aufnehmenden Fachschule und werden von dieser nach einer entsprechenden Überprüfung entschieden. Wenden Sie sich für eine individuelle Beratung bitte direkt an Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik.

- Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits umfangreiche Vorerfahrungen in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern haben, besteht die Möglichkeit eines Einstiegs in das zweite Ausbildungsjahr.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- „Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen“ und „Staatlich geprüfte Sozialassistenten“ mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Personen mit einschlägig anerkannter Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer können auf schriftlichen Antrag ein halbes Jahr des praktischen Anteils auf das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik angerechnet bekommen.
- Fachschülerinnen und Fachschüler der teilzeitschulischen Ausbildungsform, die in ihrer Ausbildungszeit eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausüben, können eine individuelle Verkürzung des Berufspraktikums erreichen. Das Berufspraktikum kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Schulleitung auf bis zu sechs Monate in Vollzeit - in Teilzeit entsprechend länger - verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
  - vor Aufnahme in die Fachschule bereits mindestens zwei Jahre in einschlägigen Praxisstellen mit Erfolg tätig war
  - und im Abschlusszeugnis der theoretischen Prüfung mit 3,0 oder besser abgeschlossen hat. Die zweijährige Tätigkeit muss mit mindestens 30 Wochenstunden abgeleistet worden sein.

**Quelle:** „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen“ des Bundeslandes Hessen:

[http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht\\_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=129&fromdoctype=yes&doc.id=hevr-SozWAPrVHErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:7041461,4,20130917](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=129&fromdoctype=yes&doc.id=hevr-SozWAPrVHErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:7041461,4,20130917)

Bei vorhandener siebenjähriger einschlägiger Tätigkeit in zwei Arbeitsfeldern der jeweiligen Fachrichtung mit mindestens 25 Wochenstunden in entsprechenden Einrichtungen ist auch eine Externenprüfung möglich. Beratung hierzu bieten die Fachschulen für Sozialwesen. Nähere Informationen zur Externenprüfung finden Sie in Kapitel 6.3 dieses Dokuments

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bietet auf einer eigenen Website eine Übersicht der in diesem Bundesland vorhandenen Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher:

<https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/erzieherausbildung/zugangswege-und-verkuerzungsmoeglichkeiten/>

### 2.3 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Hessen heißt der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Abschluss **Realschulabschluss**. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Staatliche Schulamt in Darmstadt. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Ansprechpersonen und weiterführenden Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/auslaendische-schulische-abschluesse>

## Realschulabschluss nachholen

In Hessen ist es möglich, den Realschulabschluss auf dem Zweiten Bildungsweg über eine Nichtschülerprüfung nachzuholen.

Weiterführende Informationen des Hessischen Kultusministeriums:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/schulabschluss/nichtschuelerpruefungen/realschulabschluss>

Weiterführende Informationen des Hessischen Sozialministeriums (Menüpunkt: Nachholen des Mittleren Abschlusses):

<https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/erzieherausbildung/zugangswege-und-verkuerzungsmoeglichkeiten/>

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind die einzelnen Staatlichen Schulämter in ihren Aufsichtsbereichen zuständig. Für alle Grundsatzfragen, die mit den Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zusammenhängen, ist das Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis zuständig.

Weiterführende Informationen des Hessischen Kultusministeriums:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulwahl/schulformen/schulen-fuer-erwachsene>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

## 2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

# 3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

**Hinweis:** Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

## 3.1 Schulgeld

An öffentlichen Berufsfachschulen und Fachschulen in Hessen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Von Schulen in privater Trägerschaft kann in Hessen - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld verlangt werden.

**Hinweis 1:** Wer im Landesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ gefördert wird, muss grundsätzlich kein Schulgeld zahlen. Soweit bei Schulen in privater Trägerschaft dennoch ein Schulgeld anfällt, ist dieses durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu übernehmen. Weitere Informationen zu dem Programm finden Sie in Kapitel 3.2.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Hinweis 2:** Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

## 3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

### 3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Personen mit Abitur, Fachhochschulreife **oder MSA in Verbindung mit einem Berufsabschluss** können in Hessen zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen werden, wenn sie ein dreimonatiges Vollzeitpraktikum nachweisen. Grundsätzlich können praktische Vorerfahrungen sinnvoll sein und möglicherweise die Chancen erhöhen, für die PivA oder teilzeitschulische Ausbildung eine Praxisstelle zu finden. Im Praktikum kann überprüft werden, ob das Berufsfeld den eigenen Erwartungen entspricht.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Vorpraktikums bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe Kapitel 3.3)
- unter Umständen ist bereits vor Beginn der Ausbildung eine Anrechnung auf den Personalschlüssel möglich (siehe Kapitel 6.1)
- von der Agentur für Arbeit können in Hessen 2x sechswöchige Praktika gewährt werden. Diese müssen dann bei zwei unterschiedlichen Arbeitgebern stattfinden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
  - Freiwilligendienste für unter 27 Jährige:  
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
  - Freiwilligendienste für über 27 Jährige:  
[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

**Hinweis:** Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen sollten Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik beraten lassen und sich dahingehend absichern, dass die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

### 3.2.2 Vergütung in der PivA und Teilzeitausbildung

Träger von Kindertageseinrichtungen können geeignete Fachschülerinnen und Fachschüler in der Teilzeitausbildung oder der Praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) zur Erzieherin und zum Erzieher auf den Personalschlüssel anrechnen.

Geeignet sind:

- einschlägig ausgebildete Personen (beispielsweise Sozialassistentinnen und Sozialassistenten)
- Personen, die zwar keine abgeschlossene einschlägige Ausbildung vorweisen können, aber stattdessen die Feststellungsprüfung einer Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik bestanden haben und sich in der Ausbildung befinden

Die Fachschülerinnen in der teilzeitschulischen berufsbegleitenden Ausbildung und der PivA zur Erzieherin und zum Erzieher können zu 100% auf den Personalschlüssel angerechnet werden. So ist für den Anstellungsträger das sozialversicherungspflichtige Gehalt refinanzierbar.

Über das **Landesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher** (Förderperiode 2020 bis Ende 2024) gibt es nochmal spezifische Regelungen zur Finanzierung. Das Land Hessen gewährt Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen einen Zuschuss für die Schaffung von Plätzen im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PivA) sowie in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für die geförderten Ausbildungsplätze gilt: Die Teilnehmenden sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zur Entgelthöhe im Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) in der jeweils geltenden Fassung einzugruppieren. Eine Anrechnung der Teilnehmenden auf den Fachkräfteschlüssel durch den Anstellungsträger ist im ersten Ausbildungsjahr nicht, im zweiten Jahr höchstens zu 30% und im dritten Jahr höchstens zu 70% möglich.

Zum Landesprogramm Fachkräfteoffensive:

<https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/landesprogramm-fachkraefteoffensive/antragsverfahren/>

Wir raten dazu, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den einzelnen Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

### 3.2.3 Vergütung im Berufspraktikum

Das Berufspraktikum im dritten Jahr der vollzeitschulischen Ausbildung wird von den Anstellungsträgern finanziert. In den Anlagen zur Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (**Anlage 10a**) sind die Richtlinien für das Berufspraktikum aufgeführt:

[https://berufliche.bildung.hessen.de/fundstellen/Fachschule/VO\\_Sozialwesen\\_alles\\_export.pdf](https://berufliche.bildung.hessen.de/fundstellen/Fachschule/VO_Sozialwesen_alles_export.pdf)

Ein Auszug aus der Verordnung, die zwar seit 2017 außer Kraft ist, aber unserer Vermutung nach in Bezug auf die **Anlage 10a** weiterhin Anwendung findet:

*„Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung. Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Praktikantenvergütung nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.“*

Über die Höhe der Vergütung sollten Sie sich im Vorfeld bei dem Träger erkundigen, bei dem Sie das Berufspraktikum absolvieren möchten.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

### 3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

#### 3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG:

<https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.





<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialassistentenz** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

**Hinweis:** BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

### 3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe:

<https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

### 3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

**Hinweis:** Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistentenz oder Sozialpädagogischen Assistenz) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
  - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
  - für Verheiratete/Verpartnerte ohne Kind: 1.018 Euro
  - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
  - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

**Hinweis:** Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

### 3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über folgende unterschiedliche Formen des BAföG haben:

### **BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler** (siehe Kapitel 3.3)

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs-foerderungsgesetz---bafog-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafog-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Erläuterungen für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zur Möglichkeit des BAföG-Bezugs finden Sie auf folgender nichtoffizieller Website:

<https://www.bafog-rechner.de/FAQ/bafog-fuer-auslaenderinnen.php>

### **Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher** (siehe Kapitel 3.4)

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/wie-wird-gefoerdert.html>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

[https://www.aufstiegs-bafog.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8 Staatsangeh%C3%B6rigkeit](https://www.aufstiegs-bafog.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_Staatsangeh%C3%B6rigkeit)

## **3.6 Bildungskredit**

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

## **3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter**



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Nach aktueller Rechtslage ist bundesweit die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit / des Jobcenters über zwei Drittel der Zeit nur möglich, sofern die Finanzierung des dritten Drittels durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen sichergestellt ist.

Förderfähig sind in Hessen (Stand: Januar 2020):

- die vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher
- die teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher
- Vorbereitungskurse auf eine Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 6.3)

Ebenfalls grundsätzlich förderfähig – aber abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Ausbildung:

- die Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Ob über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die für Sie zuständige Geschäftsstelle.

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

**Hinweis:** Über die Agentur für Arbeit können in Hessen 2x sechswöchige Praktika gewährt werden, um die einschlägigen Praxiserfahrungen von 3 Monaten für die Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher erreichen zu können. Diese müssen dann bei zwei unterschiedlichen Arbeitgebern stattfinden.

### 3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

### 3.9 Ergänzende Sozialleistungen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit.

Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

**Hinweis:** Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höherem Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

### 3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

#### 3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

Regional mögliches Stipendium in Frankfurt:

<https://jobs.kitafrankfurt.de/unsere-berufsbilder/ausbildung-praktika/praxisintegrierte-ausbildung-quereinstieg/#/>

### 3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in Kapitel 3.4 dieses Dokuments). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

## 4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13:30 - 17.00 Uhr
Do	09:00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Telefon: **030-501010-939**

Email:

[wegeindenberuf@fruehe-chancen.de](mailto:wegeindenberuf@fruehe-chancen.de)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

## Zuständigkeiten im Bundesland Hessen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, teilweise sogar bei der Dauer der Ausbildung. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

**Informationsübersichten der anderen Bundesländer finden Sie hier:**

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte zu erhalten sind, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit den jeweils zuständigen Behörden.

## Für übergeordnete Fragen zur Ausbildung

Bei Fragen in Bezug auf die Anerkennung von im In- und Ausland erworbenen Abschlüssen sowie in Bezug auf Aufnahmevoraussetzungen, die Externenprüfung und Umschulungen empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den regional zuständigen Schulaufsichtsbehörden, den Staatlichen Schulämtern:

Kontaktdaten der **Staatlichen Schulämter:**

<https://schulaemter.hessen.de/standorte/>

### **Oberste Schulaufsichtsbehörde**

Hessisches Kultusministerium

Referat III.B.2



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 368-0

Zum Organigramm des Kultusministeriums:

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/organigramm\\_hkm\\_stand\\_01.11.20.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/organigramm_hkm_stand_01.11.20.pdf)

## Bei Fragen zur Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

Für Fragen zur Vergütung des Berufspraktikums und zur Anrechnung auf den Personalschlüssel fachnaher Berufsqualifikationen empfehlen wir, das **örtlich zuständige Jugendamt** zu kontaktieren. Um das zuständige Jugendamt zu finden, geben Sie „Jugendamt“ und den „*Namen Ihrer Stadt oder Gemeinde*“ in eine Internet-Suchmaschine ein.

Kontakt zum **Landesjugendamt**:

<http://www.familienatlas.de/aktionen-initiativen/interessenvertretungen/landesjugendamt>

## Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

## Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen

Ein Übersichtsdokument des Hessischen Sozialministeriums zur Prüfung im In- und Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen finden Sie hier:

[https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/anlage\\_pruefung\\_der\\_gleichwertigkeit\\_stand\\_dezember\\_2018.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/anlage_pruefung_der_gleichwertigkeit_stand_dezember_2018.pdf)

Das **IQ Netzwerk Hessen** berät zu folgenden Themen:

- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Anpassungs- und Nachqualifizierungen
- sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen

<https://www.hessen.netzwerk-iq.de/angebote/migrantinnen-und-migranten.html>





<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen **Schulabschlüssen und pädagogischen Ausbildungen**:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/berufsausbildungen>

Staatliches Schulamt für den  
Landkreis Darmstadt-Dieburg  
und die Stadt Darmstadt  
Rheinstraße 95  
64295 Darmstadt

Tel.: 06151 3682-2

Fax: 06151 3682-400

E-Mail: [bildungsnachweise.ssa.darmstadt\(at\)kultus.hessen.de](mailto:bildungsnachweise.ssa.darmstadt(at)kultus.hessen.de)

Für die Anerkennung von **im Ausland erworbener Studienabschlüsse**

Frankfurt University of Applied Sciences

Anne Uibel

Fachbereich 4

Nibelungenplatz 1

60318 Frankfurt/Main

Tel.: 069-1533 2653

E-Mail: [uibel.anne@fb4.fra-uas.de](mailto:uibel.anne@fb4.fra-uas.de)

Die zuständige oberste Behörde ist das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Referat III 4

Rheinstraße 23-25

65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 32-0

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

## 5. Schulen und Praxisstellen finden

### 5.1 Höhere Berufsfachschulen Sozialassistentz

Zum Finden einer Höheren Berufsfachschule für Sozialassistentz in Ihrer Nähe verweisen wir auf gängige Suchmaschinen oder die Suche nach Fachschulen Sozialpädagogik. Oft haben die Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik auch eine Höhere Berufsfachschule Sozialassistentz unter ihrem Dach:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulwahl/schulformen/berufliche-schulen/berufliche-weiterbildung/fachschule-fuer-0>

### 5.2 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen finden Sie unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulwahl/schulformen/berufliche-schulen/berufliche-weiterbildung/fachschule-fuer-0>

### Fachschulen mit PivA-Ausbildungsgang

Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik mit PivA - Klassen sind folgender Liste zu entnehmen:

[https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/fileadmin/grosse\\_zukunft\\_erzieher/Dokumente/Liste\\_FS\\_Piva\\_Standort\\_2020-2021.pdf](https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/fileadmin/grosse_zukunft_erzieher/Dokumente/Liste_FS_Piva_Standort_2020-2021.pdf)

### 5.3 Hochschulen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

## 5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob Ihnen eine Beschäftigung ermöglicht werden könnte und wo auf deren Websites Angebote offener Stellen veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

**Hinweis:** Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen).

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

## 6. Direkter Einstieg

Personen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft in Kitas anerkannt werden. Das gilt auch für im Ausland erworbene Abschlüsse. Auch eine Externenprüfung ist möglich. Im Folgenden finden Sie weiterführende Informationen.

### 6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Informationen zur Anerkennung pädagogischen Personals in **Kindertageseinrichtungen** im Bundesland Hessen finden Sie in **§ 25b** im „Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)“: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHERahmen> (die Verlinkung zum HKJGB kann aus technischen Gründen möglicherweise nicht direkt geöffnet werden. Ggf. müssen Sie diese direkt in den Browser kopieren)

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Übersichtsdokumente des Hessischen Sozialministeriums

- zur Prüfung im In- und Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen:  
[https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/anlage\\_pruefung\\_der\\_gleic\\_hwertigkeit\\_stand\\_dezember\\_2018.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/anlage_pruefung_der_gleic_hwertigkeit_stand_dezember_2018.pdf)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- und zu häufig gestellten Fragen zum HKJGB:  
[https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/faq\\_haeufig\\_gestellte\\_fragen\\_19.11.2020.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/faq_haeufig_gestellte_fragen_19.11.2020.pdf)

Zum 1. August 2020 ist eine Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs in Kraft getreten. Das betrifft auch den Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB. Demnach können künftig auch Personen mit einer anderen als der im Fachkraftkatalog geregelten Ausbildung im Einzelfall und in begrenztem Umfang als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden. Diese Personen müssen mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des [Deutschen Qualifikationsrahmens \(DQR\)](#) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen. Die Eignung dieser Personen ist durch die Kindertagesstättenträger gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt zu begründen.

Hinweise zur Anerkennung als Fachkraft in (teil-) stationären **Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** sind in folgender Richtlinie in **Kapitel 4.2** veröffentlicht:

[https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/heimrichtlinien\\_24.2.2014.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/heimrichtlinien_24.2.2014.pdf)

Hinweise zu Berufsgruppen, die als **unterrichtsbegleitende Unterstützung im Schuldienst**(UBUS- Fachkräfte) anerkannt werden, finden Sie hier:

<https://kultusministerium.hessen.de/lehrkraefte/einstellung-den-schuldienst/ubus-unterrichtsbegleitende-unterstuetzung-durch-sozialpaedagogische-fachkraefte#Welchen%20Abschluss%20m%C3%BCssen%20Bewerberinnen%20und%20Bewerber%20vorweisen,%20um%20als%20sozialp%C3%A4dagogische%20Fachkraft%20im%20Rahmen%20von%20UBUS%20eingestellt%20werden%20zu%20k%C3%B6nnen>

## 6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Gleichwertigkeit von ausländischen **Hochschulabschlüssen** im Hinblick auf die Ausübung der reglementierten Berufe der Fachkräfte für Kindertagesstätten und der staatlichen Anerkennung im Bereich der Sozialberufe wird in Hessen durch die Frankfurt University of Applied Sciences geprüft. Hinweise zum Verfahren finden Sie hier:

<https://www.frankfurt-university.de/de/hochschule/fachbereich-4-soziale-arbeit-gesundheit/auslandische-ausbildungsnachweise/>

In Kapitel 4 dieses Dokuments finden Sie Beratungsangebote und zuständige Stellen zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

## Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

### 6.3 Externenprüfung

In Hessen gibt es die Möglichkeit, die theoretische Prüfung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in einer Externenprüfung abzulegen. Nach dem anschließenden Berufspraktikum kann in einer praktischen Prüfung der Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ erlangt werden. Externenprüfungen sind in Hessen nur an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik möglich.

Eine Externenprüfung zur Sozialassistenten ist nicht vorgesehen.

Neben den in Kapitel 2.2 genannten Zugangsvoraussetzungen ist in Hessen eine insgesamt **mindestens siebenjährige einschlägige Tätigkeit** in zwei Arbeitsfeldern der Jugendhilfe oder Sozialpflege mit mindestens 25 Wochenstunden nachzuweisen. Für die Vorbereitung ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Die Rechtsgrundlage zur Externenprüfung in Hessen finden Sie in den **§§ 30 bis 36** der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV2P5>

Wer zweimal die Prüfung nicht bestanden hat, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Schuljahres an das Staatliche Schulamt zu richten. Wir empfehlen, sich bei Interesse an einer Externenprüfung frühzeitig Beratung durch staatliche Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5.

### Vorbereitungskurse für die Externenprüfung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Vorbereitungskurse für die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher sind in Hessen zwar grundsätzlich über die Agentur für Arbeit/ die Jobcenter förderfähig (siehe Kapitel 3.6), es werden in Hessen unseres Wissens aber keine angeboten (Stand: Januar 2020).

Grundsätzlich können bundesweit Kurse zur Vorbereitung auf die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher durch Fachschulen und Bildungsträger angeboten werden. Nur wenn die Anbieter über eine AZAV-Zertifizierung verfügen, können sie Bildungsgutscheine der Arbeitsagentur annehmen. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen zum AFBG finden Sie in Kapitel 3.4. Mit der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter ist zu klären, ob ein Vorbereitungskurs (ggf. in einem anderen Bundesland) gefördert werden kann.

Bundesweit können wohnortnahe Vorbereitungskurse in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden. Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „Erzieher“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus:

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

## 7. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung):

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatabank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.